



Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf eines
Amtshilfeabkommens im Zollbereich mit den USA

Procédure de consultation relative au projet d'un
Accord d'assistance administrative en matière douanière avec les États-Unis

Procedura di consultazione su un avamprogetto di
Accordo di assistenza amministrativa in ambito doganale con gli Stati Uniti

Vernehmlassungen der Kantone

Réponses des des cantons

Prese di posizione degli cantoni



Eidgenössisches Finanzdepartement
3003 Bern

27. September 2017 (RRB Nr. 882/2017)

**Amtshilfeabkommen im Zollbereich mit den USA
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 21. Juni 2017 geben Sie uns Gelegenheit, zum Amtshilfeabkommen im Zollbereich mit den USA Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

A. Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich sind wir mit einem solchen Abkommen einverstanden. Anders sieht dies hingegen bei den Unternehmen aus, die dem Abkommen ablehnend gegenüberstehen. Wir erlauben uns, nachfolgend die unterschiedlichen Haltungen aufzuführen, um ein ausgewogenes Bild der Meinungen in unserem Kanton zu vermitteln.

B. Zu den Fragen im Einzelnen

1. Sind Sie mit dem Abschluss eines Amtshilfeabkommens einverstanden?

Das Interesse am Abschluss des Amtshilfeabkommens liegt eindeutig auf Behördenseite, nicht bei der Wirtschaft. Dennoch sind wir mit diesem grundsätzlich einverstanden, da andernfalls kein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung zollrechtlicher Sicherheitsmassnahmen abgeschlossen werden kann. Die Schweiz hat auch mit der EG bzw. EU ein Amtshilfeabkommen abgeschlossen. Sodann wird anerkannt, dass es der Schweizer Delegation gelungen ist, die Interessen der Schweiz gut zu wahren.

Von den Unternehmen kommt demgegenüber Widerstand. Der Nutzen eines Amtshilfeabkommens sei aus Sicht der Schweiz und insbesondere der Schweizer und Zürcher Wirtschaft nicht gegeben. Die Risiken und Nachteile seien demgegenüber zu gross. Im vorliegenden Text des Amtshilfeabkommens seien keine hinreichenden Verbesserungen zu erkennen. Die Hauptkritikpunkte würden bestehen bleiben.

2. Wie wichtig ist Ihnen ein allfälliges Abkommen über die gegenseitige Anerkennung zollrechtlicher Sicherheitsmassnahmen (Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten, authorised economic operator, AEO; AEO-Abkommen)?

Ein AEO-Abkommen würde es erlauben, wie im Verhältnis zur EU den Status des AEO zu schaffen. Dies kann die Zollabfertigung möglicherweise erheblich erleichtern. Allerdings sind wir der Ansicht, dass es nicht um jeden Preis notwendig ist, ein solches Sicherheitsabkommen mit den USA abzuschliessen.

Ende Mai 2017 waren schweizweit 101 Unternehmen AEO-zertifiziert, 13 davon mit Sitz in Zürich. Einem AEO werden bestimmte Erleichterungen bei Sicherheitskontrollen, jedoch nicht bei herkömmlichen Zollkontrollen gewährt. Aus Sicht der Zürcher Unternehmen, die ein AEO-Zertifikat besitzen, ist der Nutzen des AEO-Status bis heute sehr beschränkt geblieben. Die Zertifizierung wird von den betroffenen Unternehmen heute nicht als wesentliche Erleichterung im internationalen Warenverkehr eingeschätzt. Insgesamt ist der AEO-Status für Unternehmen daher wenig interessant. Sodann wird kritisiert, dass das Zertifizierungsverfahren langwierig und aufwendig sei und sensible Unternehmensdaten preisgegeben werden müssten. Die befragten Unternehmen erachten ihre Geschäftsbeziehungen zu den USA ohne ein AEO-Abkommen nicht als eingeschränkt. Die Notwendigkeit eines solchen Abkommens wird daher nicht gesehen. Zudem wird befürchtet, dass die USA unter dem Vorwand der Terrorbekämpfung auch mit einem AEO-Abkommen kaum bereit sein werden, auf selbstdurchgeführte eingehende Sicherheitskontrollen zu verzichten. Für die Zürcher Wirtschaft hat ein AEO-Abkommen zu wenig Nutzen, als dass dieser die für die Unternehmen verbundenen Nachteile eines Amtshilfeabkommens aufwiegen würde.

3. Sind Sie mit dem vorliegenden Abkommenstext einverstanden, damit allenfalls ein AEO-Abkommen zu Stande kommen kann?

Grundsätzlich sind wir mit dem Inhalt des Amtshilfeabkommens einverstanden. Wir stellen fest, dass die Amtshilfehandlungen (insbesondere die Zwangsmassnahmen) teilweise recht weit gehen. Rechtsstaatlichen Bedenken wird jedoch durch verschiedene Massnahmen genügend Rechnung getragen, insbesondere besteht die Möglichkeit, im Einzelfall keine Amtshilfe zu leisten. Zudem hat die EZV bzw. Oberzolldirektion eine reichhaltige Erfahrung bei der Anwendung von Zwangsmassnahmen. Hinsichtlich der Möglichkeit der Teilnahme von Angehörigen der ausländischen Zollverwaltung in der Amtshilfe fällt auf, dass kein Rechtsmittel der Betroffenen gegen eine solche Teilnahme vorgesehen ist. Es wäre daher wünschenswert, dass sich die EZV bei der Bewilligung der Teilnahme von ausländischen Amtspersonen an der Praxis der internationalen Rechtshilfe orientieren müsste.

Da das Amtshilfeabkommen grundsätzlich einen Kompromiss darstellt, um später ein Sicherheitsabkommen abschliessen zu können, sollte dessen Abschluss enger mit dem Abschluss des Sicherheitsabkommens verknüpft werden. Die im Entwurf vorgesehene Kündigungsklausel erscheint uns dafür ungenügend. Zu überdenken wäre eine Regelung, wonach das Amtshilfeabkommen als gekündigt gilt, sofern innert einer bestimmten Frist nach dessen Abschluss keine Verhandlungen über ein Sicherheitsabkommen aufgenommen worden sind bzw. innert einer bestimmten Frist kein Sicherheitsabkommen abgeschlossen wurde.

Die Bereitschaft der Wirtschaft, das Amtshilfeabkommen als Teil eines Kompromisses zugunsten eines AEO-Abkommens zu akzeptieren, ist sehr gering.



4. Wegen welchen Regelungen im Amtshilfeabkommen wären Sie bereit, auf dieses und damit auf die Möglichkeit der Aushandlung eines AEO-Abkommens zu verzichten (was wären die absoluten «no go»-Kriterien)?

Aus Behördensicht enthält das Amtshilfeabkommen keine solche Regelung. Den Zürcher Unternehmen hingegen gehen die Verbesserungen im vorliegenden Abkommenstext zu wenig weit. Viele Regelungsbereiche seien zu stark durch die einseitigen Interessen der USA geprägt und lägen ausserhalb eines für die Schweiz akzeptablen Rahmens. Bezüglich der Zwangsmassnahmen wird darauf hingewiesen, dass es in der praktischen Umsetzung wenig wahrscheinlich sei, dass die Schweizer Behörden Gesuche aus den USA ablehnen würden, auch wenn dies theoretisch möglich wäre. Inakzeptabel aus Sicht der Wirtschaft sei, dass ausländische Amtspersonen bei den Amtshilfehandlungen anwesend sein könnten. Bei der Vertraulichkeit und der Verwendung von Informationen sei mit der vorliegenden Regelung faktisch ein Automatismus der Informationsweitergabe möglich. Zu wenig wirksam seien auch die Verbesserungen in Sachen Betriebs-, Geschäfts- und Berufsgeheimnis. Es sei sehr unsicher, ob die USA den Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben gleich interpretiere wie die Schweiz.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:



Der stv. Staatsschreiber:

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

EFD
Oberzolldirektion
Monbijoustrasse 40
3003 Bern

Per Mail: ozd.stab@efz.admin.ch

23. August 2017

RRB-Nr.: **0 8 5 0 / 2 0 1 7**
Direktion Polizei- und Militärdirektion
Unser Zeichen 2017.POM.482 / ml1u
Ihr Zeichen
Klassifizierung Nicht klassifiziert



**Vernehmlassung des Bundes: Amtshilfeabkommen im Zollbereich mit den USA.
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Aus den Erläuterungen geht hervor, dass die Schweizer Wirtschaft kein unmittelbares Interesse an dem Abkommen mit den USA aufweist und den Abschluss eines solchen im Rahmen einer Konsultation 2013 sogar abgelehnt hat. Auch die gegenseitige Anerkennung zollrechtlicher Sicherheitsmassnahmen wurde von der Wirtschaft nicht als zwingend notwendig erachtet.

Wir stellen jedoch auch fest, dass sich der Bund den künftigen Abschluss eines Abkommens über die gegenseitige Anerkennung zollrechtlicher Sicherheitsmassnahmen nicht verbauen will und damit den Abschluss des vorliegenden Abkommens unterstützt. Infolgedessen und mit Blick auf die fehlende unmittelbare Betroffenheit der Kantone stimmen wir der Vorlage zu.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident

Bernhard Pulver

Der Staatsschreiber

Christoph Auer

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Zustellung an:
ozd.stab@ezv.admin.ch

Eidgenössische Zollverwaltung

Luzern, 26. September 2017

Protokoll-Nr.: 1057

Amtshilfeabkommen im Zollbereich mit den USA – Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement hat die Kantonsregierungen zur Stellungnahme zum Amtshilfeabkommen im Zollbereich mit den USA eingeladen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates beantworten wir die von Ihnen gestellten Fragen wie folgt:

1. *Sind Sie mit dem Abschluss eines Amtshilfeabkommens einverstanden?*

Grundsätzlich Ja.

2. *Wie wichtig ist Ihnen ein allfälliges Abkommen über die gegenseitige Anerkennung zollrechtlicher Sicherheitsmassnahmen (Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten, authorised economic operator, AEO; AEO-Abkommen)?*

Das Abkommen macht Sinn und erleichtert den Schweizer Produzenten den Export in die USA. Zudem ist ohne ein gültiges Abkommen mit höheren Zollbelastungen für Produkte aus der Schweiz zu rechnen.

3. *Sind Sie mit dem vorliegenden Abkommenstext einverstanden, damit allenfalls ein AEO-Abkommen zu Stande kommen kann?*

Betreffend die Kostenübernahme für die Amtshilfe halten wir die vorgeschlagene Lösung für ungeeignet. Die effektiven Kosten der Amtshilfe für die Schweiz sind nicht transparent. Aus dem Bericht geht nicht hervor, in welchem Verhältnis die Amtshilfeersuchen stehen, nur wie viele solche Ersuchen die USA an die Schweiz richtet, nämlich rund 250 pro Jahr. Wenn sich die Gesuche die Waage halten, ist die vorgeschlagene Lösung ver-

treten. Grundsätzlich sollten die Kosten aber nicht vom ersuchten, sondern vom ersuchenden Vertragspartner getragen werden. Der Schweiz darf kein finanzieller Nachteil aus dem Abkommen entstehen.

4. *Wegen welchen Regelungen im Amtshilfeabkommen wären Sie bereit, auf dieses und damit auf die Möglichkeit der Aushandlung eines AEO-Abkommens zu verzichten (was wären die absoluten "no go"-Kriterien)?*

Keine.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker
Regierungsrat



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Herr Bundesrat Ueli Maurer
3003 Bern

Amtshilfeabkommen im Zollbereich mit den USA; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 21. Juni 2017 haben Sie die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, sich zum Amtshilfeabkommen im Zollbereich mit den USA zu äussern. Wir danken Ihnen dafür.

Der Regierungsrat des Kantons Uri verzichtet auf eine Stellungnahme, da der Kantons Uri von diesem Abkommen nur marginal betroffen ist und weil er keine Anmerkungen einzubringen hat.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 29. August 2017



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Beat Jörg

Roman Balli

elektronisch an:
ozd.stab@ezv.admin.ch

Schwyz, 26. September 2017

Amtshilfeabkommen im Zollbereich mit den USA
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Juni 2017 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, bis 13. Oktober 2017 zur Vernehmlassung zum Amtshilfeabkommen im Zollbereich mit den USA Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat stellt fest, dass die Kantone von der Umsetzung des Amtshilfeabkommens nicht betroffen sind. Da das Abkommen zu einer Vereinfachung der Zollbehandlung bei der Einfuhr von Waren in die USA führen und somit im Gesamtinteresse der Schweiz liegen, ist der Regierungsrat mit dem Abschluss eines Amtshilfeabkommens im Zollbereich mit den USA einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, unsere vorzügliche Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Othmar Reichmuth, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

Kopie z. K.:
– die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.



CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VD

Eidgenössisches Finanzdepartement
Eidgenössische Zollverwaltung
3003 Bern

Sarnen, 24. August 2017

**Vernehmlassungsverfahren zum Amtshilfeabkommen im Zollbereich mit den USA:
Stellungnahme.**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 21. Juni 2017 das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren zum Amtshilfeabkommen im Zollbereich mit den USA durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 13. Oktober 2017.

Wir unterstützen den vorliegenden Entwurf des Amtshilfeabkommens im Zollbereich mit den USA und sehen keinen Anlass für weitere Anmerkungen.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement



Niklaus Bleiker
Landstatthalter

Kopie an:

- Ozd.stab@ezv.admin.ch (Word- und PDF-Version)
- Finanzdepartement
- Sicherheits- und Justizdepartement
- Staatskanzlei



CH-6371 Stans, Bahnhofplatz 3, Postfach 1241 FD

Per E-Mail

Eidgenössisches
Finanzdepartement EFD
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bernerhof
Bundesgasse 3
3003 Bern

Alfred Bossard
Regierungsrat
Direktwahl 041 618 71 00
alfred.bossard@nw.ch
Stans, 13. Oktober 2017

Amtshilfeabkommen mit den USA im Zollbereich. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 21. Juni 2017 an die Kantonsregierungen, worin Sie die Kantone um eine Stellungnahme zum geplanten Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Amtshilfe zwischen deren Zollverwaltungen (Amtshilfeabkommen mit den USA im Zollbereich) ersuchen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit dazu und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Das Amtshilfeabkommen sieht eine engere Zusammenarbeit mit den USA bezüglich Verhütung, Untersuchung und Aufdeckung von Zollwiderhandlungen vor. Zollwiderhandlungen sind den wirtschaftlichen, fiskalischen und auch handelspolitischen Interessen beider Staaten unbestrittenermassen abträglich. Das Amtshilfeabkommen soll allerdings erst Voraussetzung dafür sein, dass überhaupt Verhandlungen über das eigentliche Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung zollrechtlicher Sicherheitsmassnahmen und zur Vereinfachung der Zollbehandlung bei der Einfuhr von Waren in die USA aufgenommen werden können. Die Aufnahme von Verhandlungen wird dabei von den USA aber nicht ausdrücklich garantiert.

Der Kanton Nidwalden unterstützt zwar grundsätzlich Erleichterungen im internationalen Handel, sieht aber im vorgesehenen Amtshilfeabkommen weitaus grössere Nachteile als Vorteile. Die Schweiz würde mit einem solchen Abkommen relativ viel hergeben, erhielte aber recht wenig zurück. Problematisch erachtet der Kanton Nidwalden insbesondere die Gefahr von Ausforschungen durch die USA, die Möglichkeit der Anwesenheit von amerikanischen Behörden bei Untersuchungen in der Schweiz und speziell auch der schlechte Schutz von Betriebs-, Geschäfts- und Berufsgeheimnissen.

Insgesamt überwiegen unseres Erachtens die Nachteile, die durch den Abschluss eines Amtshilfeabkommens zu erwarten sind, gegenüber den erhofften Vorteilen aus einem solchen Abkommen. Der Kanton Nidwalden lehnt daher den Abschluss eines Amtshilfeabkommens mit den USA im Zollbereich ab und schliesst sich damit der Haltung der Schweizer

Wirtschaftsverbände, welche sich bereits 2013 anlässlich einer ersten Vernehmlassung kritisch zu einem Amtshilfeabkommen geäußert haben, an (vgl. dazu insbesondere die Stellungnahme der Zürcher Handelskammer vom 17. August 2017) und auch der Haltung anderer Kantone (wie etwa Solothurn). Gegenüber der ersten Vernehmlassung sind keine wesentlichen Verbesserungen zu erkennen; insbesondere die Vertraulichkeit von Daten ist weiterhin nicht gewährleistet. Dem Interesse an einer gegenseitigen Amtshilfe im Zollbereich wird unseres Erachtens mit dem WTO-Abkommen vom 27. November 2014 über Handelserleichterungen (SR 0.632.20) bereits genügend Rechnung getragen. Ein zusätzliches Amtshilfeabkommen dagegen liegt allein im Interesse der USA, während sich die Schweiz nie ausdrücklich um ein solches bemüht hat.

Freundliche Grüsse
FINANZDIREKTION



Alfred Bossard
Regierungsrat



Geht an:
- ozd.stab@ezv.admin.ch

Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
3003 Bern

Zug, 12. September 2017 hs

**Amtshilfeabkommen im Zollbereich mit den USA:
Vernehmlassung des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Mit Schreiben vom 21. Juni 2017 haben Sie den Kanton Zug zur Vernehmlassung betreffend «Amtshilfeabkommen im Zollbereich mit den USA» eingeladen. Hierfür bedanken wir uns und nehmen dazu wie folgt Stellung:

1. Einleitende Bemerkungen

Es ist nachvollziehbar, dass für die USA zwecks Prävention von terroristischen Aktivitäten auch im Zollbereich ein Abkommen über die gegenseitige Amtshilfe von grosser Bedeutung ist. Ebenso hat die Schweiz aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verflechtung bzw. des hohen Ausmasses des bilateralen Warenaustausches mit den USA ein Interesse daran, zwecks Verhütung, Untersuchung und Aufdeckung von Zollwiderhandlungen mit der amerikanischen Zoll- und Grenzschutzbehörde CBP bzw. der Einwanderungs- und Zollvollzugsbehörde (ICE) zusammenarbeiten zu können. Industrie und Wirtschaft können jedoch keinen Nutzen aus dem Amtshilfeabkommen ziehen. Befürchtungen, wonach bei Annahme dieses Amtshilfeabkommens der administrative, zeitliche und gar finanzielle Aufwand für die Schweizer Wirtschaft steigen wird, sind nicht unbegründet und müssen unbedingt berücksichtigt bleiben, zumal es sich beim vorliegenden Abkommenstext gemäss Ziffer 1.3 des erläuternden Berichts noch nicht um die definitive paraphierte oder unterzeichnete Fassung handelt.

Ein besonderes Augenmerk ist zudem auf den Datenschutz zu richten: jegliche Form der Beeinträchtigung von Betriebs-, Geschäfts- und Berufsgeheimnissen ist kritisch auf ihre Verhältnismässigkeit bzw. Notwendigkeit hin zu überprüfen, um unzulässigen Ausforschungsbegehren (sogenannte «fishing expeditions») seitens der USA Einhalt zu gebieten. Der bei Ziffer 1.5 des erläuternden Berichts unter den «Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe (Art. 11)» festgehaltene ergänzende Briefwechsel zur Klarstellung ist ein zu schwaches Instrument, um eine rechtliche Durchsetzung einfordern zu können.

2. Anträge zum gegenseitigen Amtshilfeabkommen

- 2.1. Art. 3 Ziffer 1 sei folgendermassen zu formulieren: «Auf Ersuchen **kann leistet** eine Zollverwaltung Amtshilfe **leisten**, indem sie Informationen liefert, um ...».
- 2.2. Der Titel von Art. 5 sei zu ändern in «Tätigkeiten auf fremdem Hoheitsgebiet» und um eine Ziffer 2 mit folgendem Inhalt zu ergänzen: «Jede Form von selbstständigem Handeln oder aktiver Tätigkeit durch die ersuchende Verwaltung zu eigenen Gunsten auf Hoheitsgebiet der ersuchten Verwaltung ist untersagt.»
- 2.3. Art. 10 Ziffer 1 erster Satz sei folgendermassen zu formulieren: «Die erhaltenen Informationen dürfen nur für **den gemäss Art. 8 Ziffer 2 Buchstabe d angegebenen Grund die Zwecke dieses Abkommens** verwendet werden.»
- 2.4. Art. 11 Ziffer 1 sei folgendermassen zu ergänzen: «Die ersuchte Verwaltung kann Amtshilfe ablehnen, verweigern, **aufheben** oder nur unter bestimmten Bedingungen gewähren, wenn die Amtshilfe:»
- 2.5. Art. 12 Ziffer 2 sei folgendermassen zu formulieren: «Wird **bereits vor oder es** während der Erledigung des Amtshilfeersuchens offensichtlich, dass dessen Erledigung Kosten von ausserordentlicher Höhe zur Folge haben wird, so nehmen die Zollverwaltungen miteinander Rücksprache, um zu entscheiden, **wie der ersuchten Vertragspartei die anfallenden bzw. angefallenen Kosten zurückzuerbürgen sind sowie** unter welchen Bedingungen die Erledigung **der Tätigkeiten des Ersuchens** fortgesetzt wird.»

Zu Antrag 2.1

Bei den im Rahmen der Amtshilfe zu offenbarenden «Informationen» handelt es sich gemäss der Legaldefinition von Art. 1 Ziffer 3 um (besonders schützenswerte) Personendaten nach Art. 3 Buchstabe a und c des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG, SR 235.1). Da es sich beim vorliegenden Abkommen um die gegenseitige Leistung von *Amtshilfe* und nicht um ein *Rechtshilfeabkommen* handelt, bedarf es weder des Vorliegens einer strafbaren Handlung noch muss bereits ein Strafverfahren eröffnet worden sein. Der momentane Wortlaut von Art. 3 Ziffer 1 setzt lediglich einen konkreten Antrag der ersuchenden Verwaltung voraus, um von der ersuchten Verwaltung die gewünschte Information zu erhalten. Trotz Betonung der Achtung des «Bona fide»-Grundsatzes bei der Umsetzung des vorliegenden Abkommens erachten wir eine zwingende Herausgabe von besonders schützenswerten Personendaten sowie von Betriebs-, Geschäfts- und Berufsgeheimnissen ohne entsprechende Möglichkeit der Überprüfung bzw. einer Abwägung des schutzwürdigen Interesses der betroffenen Personen bzw. Firmen als unverhältnismässig. Mit der vorgeschlagenen Kann-Bestimmung wird von einer Herausgabeverpflichtung abgesehen. Der ersuchten Partei wird die Möglichkeit gegeben, einem unverhältnismässigen Gesuch der ersuchenden Partei Einhalt zu gebieten.

Zu den Anträgen 2.2 und 2.5

Der aktuelle Wortlaut von Art. 4 Ziffer 3 sowie von Art. 5 lassen bereits auf einfachen Verdacht hin nebst der «passiven» Anwesenheit auch Tätigkeiten zu Gunsten der ersuchenden Verwaltung auf dem Staatsgebiet der anderen Vertragspartei zu, ohne dass der ersuchten Verwaltung auf Stufe dieses Abkommens ein entsprechendes vorgängiges Vetorecht zusteht. Mit derart weitreichenden Bestimmungen werden fundamentale Prinzipien der territorialen Souveränität eines Staates ausgehebelt. Verstärkt wird die Gefahr, dass die Anwesenheit von Personen der ersuchenden Verwaltung in eine aktivere Tätigkeit zu eigenem Nutzen abdriftet bzw. von der ersuchten Verwaltung geduldet wird, durch die Regelung in Art. 12 Ziffer 1 des Abkommens: Danach hat nicht die ersuchende, sondern die ersuchte Vertragspartei sämtliche im Zusammenhang mit der Gesuchserledigung anfallenden Kosten zu tragen. Selbst wenn gemäss Art. 12 Ziffer 2 bei ausserordentlich hohen Kosten die beiden Zollverwaltungen diesbezüglich miteinander Rücksprache nehmen können, so kann die ersuchende Partei durch die momentane Regelung nicht zu einer Übernahme der von ihr verursachten Kosten gezwungen werden. In Anbetracht der politischen Realitäten ist davon auszugehen, dass primär die Eidgenossenschaft die ersuchte Vertragspartei sein wird. Im Falle von begrenzten Personal- und Finanzressourcen auf Seiten der ersuchten Vertragspartei lädt die momentane Regelung zur Kostentragung der Amtshilfe dazu ein, der ersuchenden Vertragspartei eine aktivere Rolle bei der Durchführung ihres Gesuchs zuzugestehen und sie gewähren zu lassen, um die eigens zu tragenden Kosten möglichst gering zu halten. Mit der in Art. 12 gewählten Regelung wird weiter Vorschub geleistet, dass auf fremdem Staatsgebiet hoheitliche Handlungen im Interesse der ersuchenden Vertragspartei ausgeführt werden können. Auch wenn aus völkerrechtlicher Sicht hoheitliche Handlungen in einem fremden Staat klarerweise untersagt sind, so erachten wir die nochmalige explizite Ausformulierung in einer neuen Ziffer 2 zu Art. 5 als angezeigt, um eine aktive Rolle des ersuchenden Vertragspartners auf fremdem Hoheitsgebiet strikt zu untersagen. Indem damit der Regelungsbereich von Art. 5 ausgeweitet wird, ist auch dessen Titel entsprechend anzupassen.

Zu Antrag 2.3

Der Zweck dieses Abkommens ist in der Präambel bereits sehr weit gefasst worden. Insbesondere mit dem Hinweis auf den Vollzug des jeweils geltenden nationalen Zollrechts besteht für die jeweils andere Vertragspartei keine Möglichkeit, für sich den Zweck dieses Abkommens nachvollziehbar und übersichtlich zu halten. Mit der Erlaubnis, Informationen über Personen und Firmen zu erhalten und diese gemäss Art. 10 Ziffer 1 für sämtliche Zwecke dieses Abkommens verwenden zu dürfen, wird für die ersuchende Vertragspartei ein sehr weites Nutzungsfeld eröffnet. Dadurch wird in der Praxis ermöglicht, die bereits aus einfachem Verdacht vorsorglich eingeholte Information zu einem späteren Zeitpunkt weiter zu verwenden, ohne dass die ersuchte Verwaltung über diesen später ergangenen neuen Zweck der Nutzung informiert ist oder wird. Ebenso wenig ist davon auszugehen, dass die betroffene Person konkrete Kenntnisse darüber erhalten wird. Wir erachten eine Ausweitung der Verwendung der erhaltenen Information auf sämtliche Zwecke dieses Abkommens als unverhältnismässig. Die Eingrenzung der Nutzungserlaubnis auf den gemäss Art. 8 Ziffer 2 Buchstabe d ohnehin vorgängig

zu nennenden Grund führt die Nutzungserlaubnis der erhaltenen Informationen in das rechtsstaatlich erwünschte Gebot der Wahrung der Verhältnismässigkeit zurück.

Zu Antrag 2.4

Es ist davon auszugehen, dass eine Untersuchung zu einer einmal gewährten Amtshilfe auch mehrere Wochen oder gar Monate dauern kann. Sollte sich jedoch herausstellen, dass die ersuchende Vertragspartei während der einmal gewährten Amtshilfe gegen Vorgaben bzw. Bedingungen der ersuchten Vertragspartei verstossen hat, so muss es der ersuchten Vertragspartei möglich sein, eine einmal gewährte Amtshilfe auch wieder zu entziehen, insbesondere, wenn die Verletzung einer in Art. 11 Ziffer 1 Buchstabe a–c aufgezählten Bedingungen vorliegt.

3. Beantwortung der Fragen

Frage 1: Sind Sie mit dem Abschluss eines Amtshilfeabkommens einverstanden?

Wir befürworten ein Amtshilfeabkommen nur unter der Voraussetzung, dass ebenfalls ein Abkommen zur Vereinfachung der Zollbehandlungen bei der Einfuhr von Waren in Kraft gesetzt wird, d.h. es muss ein zwingendes Junktim zwischen beiden Abkommen statuiert werden.

Frage 2: Wie wichtig ist Ihnen ein allfälliges Abkommen über die gegenseitige Anerkennung zollrechtlicher Sicherheitsmassnahmen (Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten, authorised economic operator, AEO; AEO-Abkommen)?

Die Wichtigkeit eines Abkommens über die gegenseitige Anerkennung zollrechtlicher Sicherheitsmassnahmen ist direkt proportional mit der gewonnenen Vereinfachung der Zollbehandlung. Entsprechend ist das erwähnte Junktim zu formulieren.

Frage 3: Sind Sie mit dem vorliegenden Abkommenstext einverstanden, damit allenfalls ein AEO-Abkommen zu Stande kommen kann?

Der vorliegende Entwurf des AEO-Abkommens ist unter Beachtung der unter Ziffer 2 festgehaltenen Anträge annehmbar.

Frage 4: Wegen welchen Regelungen im Amtshilfeabkommen wären Sie bereit, auf dieses und damit auf die Möglichkeit der Aushandlung eines AEO-Abkommens zu verzichten (was wären die absoluten "no go"-Kriterien)?

Als «no go» ist ein AEO-Abkommen, ohne dass ebenfalls ein Abkommen zur Vereinfachung der Zollbehandlung eingeführt wird, zu betrachten. Ebenfalls ein «no go» wäre, wenn die unter Ziffer 2 erwähnten Anträge nicht umgesetzt würden.

Seite 5/5

Zug, 12. September 2017

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Manuela Weichelt-Picard
Frau Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- ozd.stab@ezv.admin.ch (PDF- und Word-Version)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Datenschutzstelle
- Sicherheitsdirektion
- Volkswirtschaftsdirektion
- Finanzdirektion



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Département fédéral des finances

Document PDF et Word à :
ozd.stab@ezv.admin.ch

Fribourg, le 22 août 2017

Consultation du DFF concernant l'accord d'assistance administrative en matière douanière avec les Etat-Unis

Madame, Monsieur,

Dans l'affaire susmentionnée, nous nous référons au courrier du 21 juin 2017 de Monsieur le Conseiller fédéral Ueli Maurer, nous invitant à vous faire part de notre avis sur l'accord d'assistance administrative en matière douanière avec les Etats-Unis.

Le Conseil d'Etat du canton de Fribourg a pris bonne note du projet d'accord précité. Les cantons n'étant pas concernés par la mise en œuvre du futur accord, il n'a pas de remarque particulière à formuler à son égard.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Maurice Ropraz
Président

Au nom du Conseil d'Etat :



Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch



Aktenzeichen:

Eidgenössische Zollverwaltung
Oberzolldirektion (OZD)
Herr Hans Georg Nussbaum
Fürsprecher
Monbijoustrasse 40
3003 Bern

26. September 2017

Vernehmlassung zum Amtshilfeabkommen im Zollbereich mit den USA

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrter Herr Nussbaum

Der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements hat mit Schreiben vom 21. Juni 2017 die Kantone zur Vernehmlassung zum Amtshilfeabkommen im Zollbereich mit den USA eingeladen. Die im Schreiben gestellten Fragen beantworten wir wie folgt:

1. *Sind Sie mit dem Abschluss eines Amtshilfeabkommens einverstanden?*

Die USA und die Schweiz sind miteinander wirtschaftlich eng verflochten. Dabei weist die Schweiz gegenüber den USA eine positive Handelsbilanz auf. Für die Schweizer Exportwirtschaft sind der Abbau von administrativen und technischen Handelshemmnissen sowie die Gewährleistung der Rechtssicherheit von grosser Bedeutung. Die Solothurner Volkswirtschaft weist einen hohen Anteil exportorientierter Betriebe auf. Wir unterstützen deshalb grundsätzlich Bestrebungen, die der Erleichterung des internationalen Handels von Waren dienen. Allerdings sind wir der Meinung, dass der Abschluss eines Abkommens über die gegenseitige Anerkennung zollrechtlicher Sicherheitsmassnahmen (AEO) die Nachteile des Abschlusses eines Amtshilfeabkommens im Zollbereich mit den USA nicht aufzuwiegen vermag. Im Interesse der Solothurner Exportwirtschaft lehnen wir deshalb den Abschluss eines Amtshilfeabkommens im Zollbereich mit den USA ab.

2. *Wie wichtig ist Ihnen ein allfälliges Abkommen über die gegenseitige Anerkennung zollrechtlicher Sicherheitsmassnahmen (Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten, authorised economic operator AEO, AEO-Abkommen)?*

Wir beurteilen den wahrgenommenen Nutzen des AEO-Zertifikats bis heute als eher beschränkt. Einem AEO werden bestimmte Erleichterungen bei Sicherheitskontrollen, z.B. der Verzicht auf die Durchleuchtung der Exportware mit Röntgenstrahlen, jedoch nicht bei herkömmlichen Zollkontrollen gewährt. Signifikante Erleichterungen würden nach Auskunft der Wirtschaftsvertreter im internationalen Warenverkehr nicht bestehen. Zudem seien die Zertifizierungsverfahren langwierig und aufwendig und es müssen sensible Unternehmensdaten preisgegeben werden.

3. *Sind Sie mit dem vorliegenden Abkommenstext einverstanden, damit allenfalls ein AEO-Abkommen zu Stande kommen kann?*

Zu einzelnen Bestimmungen des Abkommenstextes haben wir unterstehende Anmerkungen. Des Weiteren bemängeln wir, dass die Vornahme von Zwangsmassnahmen nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird, auch wenn die ersuchte Verwaltung Vorbehalte zur Vollstreckung von Zwangsmassnahmen anbringen kann. Die USA beharren auch darauf, dass Angestellte der ausländischen Behörden bei Untersuchungen im Exportland anwesend sein können. Diesen Standpunkt betrachten wir als inakzeptabel. Die ausgehandelte Bestimmung über die Vertraulichkeit und die Verwendung von Informationen greift aus unserer Sicht zu wenig. Die schweizerische Forderung, dass das Amtshilfeabkommen bei einer Beeinträchtigung des Betriebs-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses nicht gelten darf, wurde nicht aufgenommen. Der vereinbarte Briefwechsel dazu vermag nicht zu befriedigen.

4. *Wegen welchen Regelungen im Amtshilfeabkommen wären Sie bereit, auf dieses und damit auf die Möglichkeit der Aushandlung eines AEO-Abkommens zu verzichten (was wären die absoluten "no go"-Kriterien)?*

Mit dem Amtshilfeabkommen geht man relativ viel ein und erhält wenig zurück. Der Schutz vor möglichen Ausforschungsbegehren müsste besser gewährleistet werden. Die drohende Beeinträchtigung von Betriebs-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnissen muss ausgeschlossen werden können und die Amtshilfe darf nicht aufgrund von unrechtmässig beschafften Daten erfolgen.

Zusätzlich zu diesen Fragen haben wir Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen.

Artikel 4 Absatz 3 Zwangsmassnahmen

Gemäss Art. 4 Abs. 3 behält sich die ersuchte Verwaltung vor, ob Zwangsmassnahmen, um die ersucht wird, vorgenommen werden. Der Bericht verweist dazu auf Art. 45-60 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1972 (VStrR; 313.0) und nennt als Beispiel auch die vorläufige Festnahme, die Vorführung vor den Richter und die Verhaftung. Für derartige Zwangsmassnahmen sind nach Art. 51 ff. VStrR kantonale Behörden zuständig. Aus Sicht der Kantone würde interessieren, mit wie vielen derartigen Fällen gerechnet werden muss. Der Bericht enthält dazu keinerlei Angaben und verneint Auswirkungen auf die Kantone bei der Umsetzung des Abkommens (Ziff. 3.1).

Artikel 8 Absatz 2 Form und Inhalt von Amtshilfeersuchen

Die Schweiz hat im Jahr 2009 das Amtshilfeabkommen im Zollbereich mit der EU abgeschlossen. Jährlich erhält die Schweiz ca. 250 Ersuchen um Amtshilfe von der EU. Der Bundesrat geht von der gleichen Grössenordnung aus hinsichtlich der Ersuchen von den USA. Es ist schwer abzuschätzen, wie viele Ersuchen tatsächlich gestellt werden. Art. 8 Abs. 2 des Abkommens sieht einen Sicherungsmechanismus gegen unzulässige Ausforschungsbegehren (sog. fishing expedition) vor. Amtshilfeersuchen müssen demnach den Sachverhalt sowie die Verdachtsmomente umschreiben. So wird verhindert, dass die ersuchende Partei Sammelbegehren stellen kann. Nach unserem Erachten ist diese Sicherungsmassnahme gegen Ausforschungsbegehren ausreichend. Es ist jedoch unabdingbar, dass die Schweizer Zollbehörden die Ersuchen detailliert überprüfen.

Artikel 10 Absatz 1 Vertraulichkeit und Verwendung der Informationen

Gemäss Art. 10 Abs. 1 sollen sämtliche übermittelten Informationen als vertraulich eingestuft werden. Diese Vertraulichkeit bedingt, dass die Informationen einen besonderen Schutz genießen. Die ersuchende Verwaltung schützt vor Offenlegung so umfassend wie möglich und dem

Schutz entsprechend, den die ersuchte Verwaltung ähnlichen Informationen gewährt. Es ist folglich nicht ein gleichwertiger Schutz garantiert. Dies ist insbesondere bei Personendaten eher kritisch. Dem Bericht ist zu entnehmen, dass diese Ziffer schon einiges an Verhandlungszeit in Anspruch genommen hat. Es ist nicht davon auszugehen, dass in diesem Punkt ein weiterer Verhandlungsspielraum besteht. Es ist folglich eine Abwägung zwischen dem Nutzen des Abkommens und der Gefahr, Personendaten der Offenlegung preis zu geben, vorzunehmen. Die Fassung von Art. 10 Abs. 1 ist aus rechtlicher Sicht in Ordnung. Es kann jedoch festgehalten werden, dass der Schutz der vertraulichen Informationen im Zollabkommen mit der EU umfassender ist.

Artikel 11 Absatz 1 Betriebs-, Geschäfts- und Berufsgeheimnisse

Die Schweiz und die USA waren sich, gemäss den Ausführungen im erläuternden Bericht, bei den Verhandlungsgesprächen uneinig bezüglich der Ausnahmebestimmungen im Zusammenhang mit Betriebs-, Geschäfts- und Berufsgeheimnissen. Die USA lehnte es kategorisch ab, die Amtshilfe auszuschliessen, wenn Geschäftsgeheimnisse beeinträchtigt werden könnten. Dies dürfte mit hin auch der Grund dafür gewesen sein, dass die Wirtschaftsverbände im Jahr 2003 eine überwiegend ablehnende Haltung gegenüber dem Abkommen hatten. Die Schweiz und die USA konnten sich dann auf Art. 11 Abs. 1 einigen. Die Amtshilfe soll verweigert werden können, wenn sie gegen die Rechtsordnung der ersuchten Partei verstossen würde. Der in den USA geltende Freedom of Information Act sichert jedem amerikanischen Bürger Zugang zu behördlichen Dokumenten. Es wäre somit denkbar, dass Geschäftsgeheimnisse möglichen Geschäftskonkurrenten offengelegt werden müssen, wenn diese Einsicht verlangen. Art. 10 Abs. 1 hält fest, dass die ersuchende Verwaltung angehalten ist, den Schutz vor Offenlegung so umfassend wie möglich zu gestalten. Daraus folgert der Bundesrat, dass die USA bestrebt sind, den Ausnahmetatbestand im Freedom of Information Act für Betriebs-, Geschäfts- und Berufsgeheimnisse anzuwenden. Dies stellt nach unserem Erachten jedoch eine Unsicherheit im Abkommen dar, denn die USA wird in jedem Fall eine Abwägung zwischen dem Begehren auf Akteneinsicht und dem drohenden Schaden für das betroffene Unternehmen machen. In der Vergangenheit wertete die USA das Recht auf Akteneinsicht in den meisten Fällen als gewichtiger. Es wird zudem aufgeführt, dass in einem ergänzenden Briefwechsel beide Parteien festhalten wollen, dass auch bei einer Verletzung des Betriebs-, Geschäfts- und Berufsgeheimnisses die Amtshilfe soll verweigert werden können. Wir würden es hingegen vorziehen, wenn der Schutz der Betriebs-, Geschäfts- und Berufsgeheimnisse in einem Artikel im Abkommen ausdrücklich normiert wäre.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Dr. Remo Ankli
Landammann



Andreas Eng
Staatsschreiber



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

oze.stab@ezv.admin.ch

Oberzolldirektion
Eidgenössische Zollverwaltung

Basel, 16. August 2017

Regierungsratsbeschluss vom 15. August 2017

Amtshilfeabkommen im Zollbereich mit den USA
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Nussbaum
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung vom 21. Juni 2017 zur Stellungnahme zum Amtshilfeabkommen im Zollbereich mit den USA.

Gemäss den Ausführungen im Erläuternden Bericht sind die Kantone von der Umsetzung des Abkommens nicht betroffen. Der Kanton Basel-Stadt verzichtet daher auf eine inhaltliche Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Vorsteher des Eidgenössischen Finanz-
departements EFD
Bernhof
3003 Bern
(per Mail an ozd.stab@ezv.admin.ch)

Liestal, 22. August 2017
jz

Vernehmlassung zum Amtshilfeabkommen im Zollbereich mit den USA

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 21. Juni 2017 zum oben erwähnten Geschäft.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft unterstützt das vorliegende Amtshilfeabkommen im Zollbereich mit den USA und hat keine Bemerkungen zu diesem Geschäft.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Hochachtungsvoll



Dr. Sabine Pegoraro
Regierungspräsidentin



Dr. Peter Vetter
Landschreiber

Telefon +41 (0)52 632 71 11
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

Regierungsrat

Eidgenössisches
Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

per E-Mail an:
ozd.stab@ezv.admin.ch

Schaffhausen, 12. September 2017

Amtshilfeabkommen im Zollbereich mit den USA; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Juni 2017 haben Sie uns den Entwurf in oben genannter Angelegenheit zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und teilen Ihnen mit, dass wir ein Amtshilfeabkommen im Zollbereich mit den USA begrüßen, da es den wirtschaftlichen, fiskalischen und handelspolitischen Interessen der Schweiz dient.

Da gemäss Ihren Angaben die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind, bitten wir Sie, die datenschutzrechtlichen Bedenken im Rahmen der nächsten Verhandlungsrunde so gut wie möglich in die Verhandlungen einfliessen zu lassen.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.



Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin:


Rosmarie Widmer Gysel

Der Staatsschreiber:


Dr. Stefan Bilger



Regierungsrat, 9102 Herisau

Oberzolldirektion
Monbijoustrasse 40
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 18. September 2017 / ssc

Eidg. Vernehmlassung; Amtshilfeabkommen im Zollbereich mit den USA; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Juni 2017 wurden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) eingeladen, sich zum eingangs erwähnten Entwurf bis zum 13. Oktober 2017 vernehmen zu lassen.

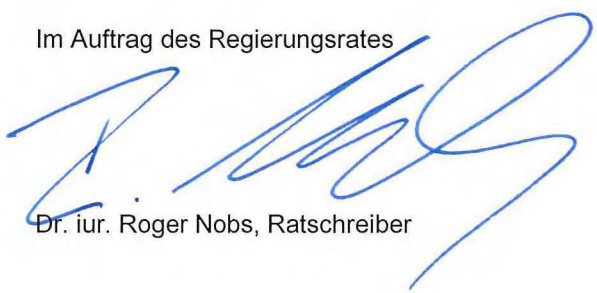
Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Gemäss den Ausführungen im Erläuternden Bericht sind die Kantone von der Umsetzung des Abkommens nicht betroffen. Der Regierungsrat verzichtet daher auf eine inhaltliche Stellungnahme.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates


Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 24
Telefax +41 71 788 93 39
michaela.inauen@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Eidg. Finanzdepartement
Oberzolldirektion
3003 Bern

Appenzell, 7. September 2017

Amtshilfeabkommen im Zollbereich mit den Vereinigten Staaten Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

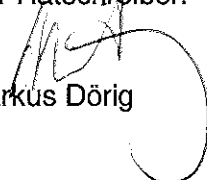
Mit Schreiben vom 21. Juni 2017 haben Sie zum Amtshilfeabkommen im Zollbereich mit den Vereinigten Staaten eine Vernehmlassung eröffnet und um Stellungnahme ersucht.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Umsetzung des Amtshilfeabkommens keine direkten Auswirkungen auf die Kantone hat. Dennoch lehnen wir das vorgelegte Amtshilfeabkommen ab. Problematisch ist insbesondere, dass amerikanische Inspektoren bei durchzuführenden Untersuchungen anwesend sein und Akteneinsicht erhalten können (Art. 5). Dies ist im Bereich der direkten Steuern ausgeschlossen (vgl. Art. 8 Abs. 4 Steueramtshilfegesetz, SR 651.1), weshalb keine Veranlassung besteht, zu Gunsten der Vereinigten Staaten davon abzuweichen. Zudem erscheint die Vertraulichkeit und Verwendung der Informationen nach unserer Auffassung nicht ausreichend geschützt. Gemäss Art. 10 Abs. 5 des Entwurfs können Informationen im Zusammenhang mit Terrorismus oder nationaler Sicherheit an Regierungsstellen weitergeleitet werden. Weiter weigerten sich die Vereinigten Staaten, einer Vertragsklausel zuzustimmen, aufgrund von gestohlenen Daten keine Amtshilfe zu leisten. Der Verweis des Bundesrats auf den in der Präambel aufgeführten Grundsatz, wonach das Abkommen nach Treu und Glauben umzusetzen ist, bietet keine ausreichende Grundlage, ein Amtshilfegesuch abzulehnen. Schliesslich soll das Amtshilfeabkommen nur darum abgeschlossen werden, damit Aussicht auf Verhandlungen über ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung zollrechtlicher Sicherheitsmassnahmen besteht. Ob erstens die Vereinigten Staaten für ein solches in Verhandlungen treten, ist offen. Zweitens erscheinen die möglichen Vorteile eines solchen Abkommens derzeit die Nachteile des Amtshilfeabkommens nicht aufzuwiegen. Die im Herbst 2013 bei Wirtschaftsverbänden und ausgewählten Firmen durchgeführte Umfrage zeigt, dass die Schweizer Wirtschaft kein Interesse an der gegenseitigen Anerkennung zollrechtlicher Sicherheitsmassnahmen hat.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme, bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

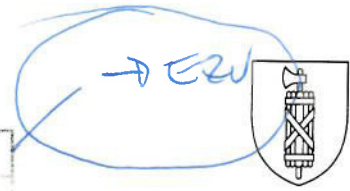
Zur Kenntnis an:

- ozd.stab@evz.admin.ch
- Volkswirtschaftsdepartement, Sekretariat, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Obereg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell

Kanton St.Gallen
Finanzdepartement

Generalsekretariat

GS / EFD		
+	19. Sep. 2017	+
Reg.-Nr.		



Finanzdepartement, Generalsekretariat, Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

Flavio Büsser
Generalsekretär
Finanzdepartement
Generalsekretariat
Davidstrasse 35
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 82
F +41 58 229 39 91
flavio.buesser@sg.ch
www.sg.ch

St.Gallen, 18. September 2017

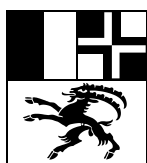
Amtshilfeabkommen im Zollbereich mit den USA; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben die Vorlage geprüft. Aus Sicht des Kantons St.Gallen ergeben sich keine Bemerkungen zur Vorlage. Wir verzichten auf eine materielle Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Flavio Büsser
Generalsekretär



Sitzung vom

26. September 2017

Mitgeteilt den

27. September 2017

Protokoll Nr.

828

Eidgenössische Zollverwaltung
Monbijoustr. 40
z.Hd. Hans Georg Nussbaum
3011 Bern

per e-mail zustellen als Word- und pdf-Dokument an: ozd.stab@evz.admin.ch

Amtshilfeabkommen im Zollbereich mit den USA

Mit Schreiben vom 21. Juni 2017 geben Sie den Kantonen die Gelegenheit, sich zum Amtshilfeabkommen im Zollbereich mit den USA vernehmen zu lassen. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Gemäss erläuterndem Bericht sind die Kantone und Gemeinden einerseits von der Umsetzung des Abkommens nicht betroffen und andererseits haben die Wirtschaftsverbände und weitere angefragte Firmen im Jahr 2013 das Amtshilfeabkommen in der damaligen Fassung klar abgelehnt. Inwieweit die ausgehandelten Verbesserungen oder neue Erkenntnisse zur Aussage, dass der Abschluss des Abkommens Voraussetzung für den Abschluss eines nachfolgenden Abkommens über die gegenseitige Anerkennung zollrechtlicher Sicherheitsmassnahmen bildet, die Haltung der Wirtschaft in der Zwischenzeit verändert hätte, ist dem Bericht nicht zu entnehmen. Sollte dies der Fall sein und stellt das Amtshilfeabkommen und das nachfolgende Abkommen einen wichtigen Beitrag für die Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen mit den USA dar, spricht nichts gegen einen Abschluss.

Aufgrund dieser Ausgangslage erachten wir es nicht als Aufgabe der Kantone, weitere Empfehlungen abzugeben, weshalb der Kanton Graubünden darauf verzichtet, den Fragenkatalog zu beantworten.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme.



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "B. Janom Steiner".

B. Janom Steiner

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Daniel Spadin".

Daniel Spadin

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Eidgenössische Zollverwaltung
Monbijoustrasse 40
3011 Bern

5. Juli 2017

Amtshilfeabkommen im Zollbereich mit den USA; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Juni 2017 haben Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung in obiger Angelegenheit eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Da der Kanton Aargau vom Amtshilfeabkommen im Zollbereich mit den USA nicht betroffen ist, verzichtet der Regierungsrat des Kantons Aargau auf eine Vernehmlassungsantwort.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- ozd.stab@ezv.admin.ch

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Finanzdepartement
Herr Ueli Maurer
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 3. Oktober 2017

Amtshilfeabkommen im Zollbereich mit den USA

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Amtshilfeabkommen im Zollbereich mit den USA Stellung nehmen zu können. Die gestellten Fragen beantworten wir wie folgt:

1. *Sind Sie mit dem Abschluss eines Amtshilfeabkommens einverstanden?*

Aus unserer Sicht kann dem Abschluss eines Amtshilfeabkommens aus wirtschaftlichen, fiskalischen und handelspolitischen Gründen zugestimmt werden.

2. *Wie wichtig ist Ihnen ein allfälliges Abkommen über die gegenseitige Anerkennung zollrechtlicher Sicherheitsmassnahmen (Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten, authorised economic operator, AEO; AEO-Abkommen)?*

Wie im Schreiben erwähnt, würde ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung zollrechtlicher Sicherheitsmassnahmen zu Vereinfachungen der Zollbehandlung bei der Einfuhr von Waren in die USA führen und somit im Interesse der Schweiz liegen. Aus diesem Grund wäre es wünschenswert, wenn ein solches Abkommen in der Folge des Amtshilfeabkommens getroffen werden könnte.

3. *Sind Sie mit dem vorliegenden Abkommenstext einverstanden, damit allenfalls ein AEO-Abkommen zu Stande kommen kann?*

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs haben wir keine Bemerkungen.

2/2

4. *Wegen welchen Regelungen im Amtshilfeabkommen wären Sie bereit, auf dieses und damit auf die Möglichkeit der Aushandlung eines AEO-Abkommens zu verzichten (was wären die absoluten „no go“-Kriterien)?*

Aus unserer Sicht erscheint insbesondere Artikel 10 bezüglich Vertraulichkeit und Verwendung der Informationen als eine der zentralen Bestimmungen, an der in der vorliegenden Form festgehalten werden sollte.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates


Der Staatschreiber




numero

Bellinzona

3210

cl

1

11 luglio 2017

Repubblica e Cantone Ticino
Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 43 20
fax +41 91 814 44 35
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Signor
Ueli Maurer
Consigliere federale
Dipartimento federale delle finanze DFF
Bundesgasse 3
3003 Bern

anticipata per email: ozd.stab@ezv.admin.ch

Procedura di consultazione concernente l'accordo di assistenza amministrativa in ambito doganale con gli Stati Uniti

Signor Consigliere federale,

abbiamo ricevuto la sua lettera del 21 giugno 2017 in merito alla summenzionata procedura di consultazione e, ringraziando per l'opportunità che ci viene offerta le comunichiamo che non abbiamo osservazioni particolari da formulare, in quanto la stessa non ha un impatto diretto sui cantoni e sui comuni.

Voglia gradire, signor Consigliere federale, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:



Manuele Bertoli

Il Cancelliere:



Arnoldo Coduri

Copia per conoscenza a:

- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch);
- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni (di-sg@ti.ch);
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);
- Pubblicazione in Internet.



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Ueli Maurer
Chef du Département fédéral des finances
Palais fédéral
3003 Berne

Par courrier électronique à :
ozd.stab@ezv.admin.ch

Réf. : MFP/15022616

Lausanne, le 27 septembre 2017

Procédure de consultation - Accord d'assistance administrative en matière douanière avec les Etats-Unis

Monsieur le Conseiller fédéral,

En date du 21 juin 2017 vous avez fait parvenir à la Chancellerie d'Etat le projet d'accord cité en titre pour consultation, ce dont nous vous remercions. Nous vous faisons part, par la présente, de la position du Gouvernement vaudois à son sujet.

Conclusion de l'accord

Les négociations relatives à l'accord concerné par la consultation ont été menées principalement en vue de pouvoir conclure ultérieurement, avec les Etats-Unis, l'accord sur la reconnaissance des mesures douanières de sécurité, aux fins d'obtenir une reconnaissance mutuelle du statut d'opérateur économique agréé (Authorised Economic Operator ; AEO).

L'utilité de ce statut doit cependant être relativisée : les milieux économiques vaudois ne montrent pas ou peu d'intérêt pour l'obtention de cette reconnaissance ; peu d'entreprises dans notre Canton et plus généralement en Suisse sont d'ailleurs au bénéfice du statut AEO s'agissant de relations commerciales avec les pays de l'Union européenne. La nécessité de conclure un accord d'assistance administrative ne se justifie donc pas ou peu de ce point de vue.

L'accord ne semble par ailleurs pas répondre à un besoin de nos autorités, étant rappelé que les négociations le concernant ont été menées à la demande des Etats-Unis.

Dès lors, le Conseil d'Etat vaudois ne voit pas d'intérêt à soutenir sa conclusion.

Critère strict de renoncement

A teneur du Rapport explicatif de votre département, le texte de l'accord mis en consultation ne constitue pas une version définitive. L'accord pourrait ainsi être modifié.

A tout le moins, l'article 16 du projet devrait comprendre une clause qui prévoit que l'accord d'assistance administrative et l'éventuel futur accord sur la reconnaissance des mesures douanières sont liés et ne peuvent entrer en vigueur qu'ensemble (« clause guillotine »).

L'absence d'une telle disposition devrait constituer un critère strict de renoncement à la conclusion de l'accord.

Autres modifications

Plusieurs dispositions apparaissent par ailleurs contestables. Ainsi, sans représenter des critères stricts de renoncement à la conclusion, les dispositions suivantes devraient quoi qu'il en soit être modifiées ou complétées :

- La portée de l'article 4 alinéa 3 du projet d'accord est large. A teneur de cette disposition, une entreprise pourrait se trouver sous le coup d'une enquête administrative approfondie au motif qu'elle serait soupçonnée – sans précision sur le niveau de soupçon - par une autorité étrangère d'avoir commis une infraction douanière. L'administration requise conserverait certes le droit de décider si elle est tenue de prendre des mesures. Mais l'absence de critères ou de conditions pour ouvrir une enquête pourrait mener à des critiques inutiles à l'endroit des autorités suisses en cas d'opposition fondée face à des demandes contestables. Il convient en conséquence de préciser quel serait le degré de soupçon qui devrait engager une administration à agir ensuite d'une demande d'assistance administrative reçue.
- L'article 5 permet la présence de collaborateurs de l'administration requérante durant les actes d'instruction ; ceux-là pourraient également venir dans les locaux de l'administration, en particulier pour faire copie des pièces qu'ils souhaiteraient emporter. Des conditions pourraient certes être posées à cet égard par l'administration requise. Aucun critère précis n'est toutefois formulé. Ainsi, une administration requérante pourrait se prévaloir de ce principe par trop général pour obtenir de manière intrusive certains documents. Dès lors, l'article 5 lettre b devrait préciser le type d'enquête ou d'infraction concernée, ou alors limiter l'entraide à la seule « transmission » de copies, sans tolérance de la présence de collaborateurs dans les locaux de l'administration.
- L'article 10 alinéa 1^{er} est insuffisant quant à la prévention de la divulgation d'informations obtenues à la suite d'une enquête menée dans l'autre pays partie à l'accord. La Suisse et les Etats-Unis doivent garantir un respect strict de la confidentialité des informations fournies selon un niveau de protection qui doit être équivalent à celui qui prévaut dans l'Etat qui a, en raison de l'assistance administrative, transmis des informations. La disposition doit être modifiée dans ce sens ; en particulier, les termes « tout son possible pour » doivent être supprimés.

En réitérant nos remerciements pour avoir associé le Gouvernement vaudois à cette consultation, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'assurance de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Nuria Gorrite

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Copies

- OAE
- SG-DEIS



Monsieur Ueli Maurer
Conseiller fédéral
Palais fédéral
Bundesgasse 3
3003 Berne

Références

Date 20 septembre 2017

Accord d'assistance administrative en matière douanière avec les Etats-Unis

Monsieur le Conseiller fédéral,

En vous remerciant de nous avoir consultés en cette matière nous prenons position comme suit :

L'importance des liens économiques de notre pays avec les Etats-Unis comme les standards de sécurité liés au statut d'opérateur agréé nous permettent d'accepter le principe d'un accord d'assistance administrative en matière douanière avec les USA. La crédibilité liée au statut d'opérateur agréé permettra en effet de bénéficier d'allègements en matière de déclaration préalable et de contrôle de sécurité des marchandises.

Compte tenu des difficultés enregistrées en matière d'échange d'informations bancaires et aux différences de sensibilité et de pouvoir de négociations avec les USA, qui apparaissent bien à travers votre rapport explicatif (violation du secret d'affaires ; données volées ; présence de collaborateurs ; confidentialité des données ; chapitre 1.5), nous insistons toutefois sur une application stricte, notamment par l'administration douanière, des garde-fous que vous avez réussi à négocier concernant ces quatre points clés. Ceci vaut également en cas de différends, pour lesquels une solution sera recherchée par la voie diplomatique. Concernant votre question, la violation de ces points, qui se rattachent au respect du droit suisse et du principe de la bonne foi, évoqués dans votre rapport, constitueraient des "no go" ou des motifs de révision de l'accord.

Nous prenons également acte que l'arrêté fédéral concernant l'approbation de l'accord sera soumis au référendum facultatif et que toute application provisoire de l'accord a été exclue.

Enfin nous partageons l'avis des milieux économiques selon lesquels un pas supplémentaire vers la conclusion d'un accord sur la reconnaissance mutuelle des mesures de sécurité en matière douanière ne revêt pas d'urgence actuellement.

En vous remerciant de votre attention à nos remarques nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'assurance de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

Le chancelier

Jacques Melly

Philipp Spörri



Copie à ozd.stab@ezv.admin.ch



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courriel

Département fédéral des finances
Palais fédéral
3003 Berne
ozd.stab@ezv.admin.ch

Accord d'assistance administrative en matière douanière avec les États-Unis; ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le conseiller fédéral,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du projet relatif à un accord d'assistance administrative en matière douanière avec les États-Unis et vous remercie de l'avoir associé à la procédure de consultation.

En préambule, nous profitons ici de souligner l'importance des relations économiques entre la Suisse et les États-Unis pour notre pays, pour notre économie, mais aussi pour notre Canton. Nous tenons à souligner l'importance de ce marché pour la Suisse mais aussi pour le Canton de Neuchâtel qui contribue à près de 2 milliards sur les 31 milliards de francs exportés par l'industrie suisse vers les USA en 2016. Ce marché représente un quart des exportations internationales neuchâtelaises en termes de valeur.

Cela implique à nos yeux de poursuivre les négociations en vue d'une reconnaissance du système de sécurité mise en place par notre pays en ce qui concerne le transport aérien de marchandises. Les AEO «Authorized Economic Operator» suisses doivent, à terme, être mis sur un pied d'égalité avec les AEO européens, qui aujourd'hui bénéficient d'une situation privilégiée et viennent en particulier prendre des parts de marché à des entreprises suisses actives dans la logistique.

En réponse aux quatre questions de votre lettre du 21 juin 2017 :

1. Nous sommes favorable à la conclusion d'un accord d'assistance administrative avec les USA ;
2. Nous pensons qu'il est important pour l'économie suisse et son développement de poursuivre les négociations en vue d'une reconnaissance du système suisse des AEO. Ceci est une condition-cadre particulièrement importante pour les sociétés américaines basées en Suisse afin de leur permettre de travailler directement avec leur maison-mère tout en utilisant des transporteurs agréés suisses ;

3. Nous acceptons le présent texte qui nous paraît équilibré et nous demandons au Conseil fédéral de rester attentif à ce que son application soit basée sur la bonne foi. Nous comprenons que les autorités américaines soient autorisées à vérifier les processus et leur bonne application, mais nous souhaitons une certaine vigilance quant à des potentielles dérives qui pourraient aboutir à des missions d'espionnage industriel ou économique ;
4. Comme dit plus haut, nous soulignons l'importance de contenir le risque d'ingérence des USA dans nos entreprises. Le projet actuel semble tenir compte de cette problématique. Dans la vision que nous avons de cet accord, nous pensons que le risque pris par les entreprises suisses n'est pas plus élevé que celui pris par les sociétés du pharma lorsqu'elles se font certifier par la FDA (Food and Drug Administration). C'est cette limite que les négociateurs suisses doivent garder en vue, afin de trouver un accord équilibré. Au même titre que pour les produits pharmaceutiques, il paraît légitime que sous certaines conditions des agents américains puissent certifier un processus qui vise à garantir la sécurité de leurs concitoyens, ceci va d'ailleurs dans l'intérêt de nos sociétés qui, si elles passent ce genre d'audit avec succès, verront leur responsabilité réduite en cas d'accident.

En vous réitérant nos remerciements pour nous avoir consulté sur ce dossier, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 4 octobre 2017

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. FAVRE

La chancelière,
S. DESPLAND





REPUBLIQUE ET CANTON DE GENEVE
Chancellerie d'Etat
Service administratif du Conseil d'Etat

Eidg. Zollverwaltung
Oberzolldirektion (ZR)

12. OKT. 2017

Aktenzeichen:

CHA - SACE
Case postale 3964
1211 Genève 3

M. Hans Georg Nussbaum
Chef de section droit
Direction générale des douanes
Monbijoustrasse 40
3003 Berne

N/réf. : 4756-2017

Genève, le 11 octobre 2017

Concerne : Lettre du Conseil d'Etat

Monsieur,

La Chancellerie d'Etat nous prie de vous transmettre sous ce pli une ampliation de la lettre du Conseil d'Etat du 11 octobre 2017 vous concernant.

Veuillez agréer, Monsieur, nos salutations distinguées.

Service administratif
du Conseil d'Etat

Annexe mentionnée



Genève, le 11 octobre 2017

Le Conseil d'Etat

4756-2017

Département fédéral des finances (DFF)
Monsieur Ueli Maurer
Conseiller fédéral
Secrétariat général DFF
Bundesgasse 3
3003 Berne

Concerne : Accord d'assistance administrative en matière douanière avec les Etats-Unis - procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons bien reçu votre courrier du 23 juin 2017 concernant l'accord d'assistance administrative en matière douanière avec les Etats-Unis et vous en remercions.

Notre Conseil estime qu'un accord sur la reconnaissance des mesures douanières de sécurité (statut AEO) est très important pour l'économie suisse. Nous jugeons cette reconnaissance prioritaire et soutenons dès lors sans réserve l'accord d'assistance administrative.

En vous réitérant nos remerciements pour votre consultation, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Anja Wyden Guelpa

Le président :



François Longchamp

Copie à : Monsieur Hans Georg Nussbaum
Chef de section Droit
Direction générale des douanes
Administration fédérale des douanes

→ EZV

GS / EFD		
+	- 6. Okt. 2017	+
Reg.-Nr.		

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral des finances
Monsieur le Conseiller fédéral
Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Berne

ozd.stab@ezv.admin.ch

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 26 septembre 2017

Accord d'assistance administrative en matière douanière avec les Etats-Unis : procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

En réponse à votre courrier du 21 juin 2017, le Gouvernement de la République et Canton du Jura a l'avantage de vous faire parvenir sa prise de position dans le cadre de la procédure de consultation citée en titre.

Selon le document remis par le Département fédéral des finances, l'accord d'assistance administrative en matière douanière avec les Etats-Unis prévoit une collaboration bilatérale plus étroite en termes de prévention, d'instruction et de détection d'infractions douanières. Cette collaboration se révèle nécessaire dans la mesure où de telles infractions vont à l'encontre des intérêts économiques, fiscaux et commerciaux des deux Etats contractants, en raison de leur interdépendance économique et du niveau élevé de leurs échanges bilatéraux de marchandises. Les Etats-Unis conditionnent notamment la conclusion d'un accord d'assistance administrative au fait d'ouvrir éventuellement, sans garantie toutefois, des négociations sur un accord relatif à la reconnaissance mutuelle des mesures douanières de sécurité. Un accord de ce genre entraînerait des simplifications des formalités douanières concernant l'importation de marchandises aux Etats-Unis ; il est donc dans l'intérêt de la Suisse.

Après avoir consulté les associations faïtières représentant le tissu économique du canton du Jura, nous constatons que les échanges commerciaux de nos entreprises avec les Etats-Unis ne présentent actuellement pas de difficulté particulière et sont considérés comme satisfaisants.

Concernant la teneur de l'accord, plusieurs passages posent en outre de sérieux problèmes en ce qui concerne la protection des données et la garantie du secret commercial, et ce tout particulièrement pour les entreprises suisses. Les inconvénients inhérents au présent projet dépassent ainsi largement les hypothétiques bénéfiques dont elles pourraient éventuellement profiter. En l'état, nous considérons que l'accord OMC sur la facilitation des échanges répond déjà suffisamment aux besoins d'assistance administrative en matière douanière.

Au vu de ce qui précède, le Gouvernement de la République et Canton du Jura rejette la signature du projet d'assistance administrative en matière douanière avec les Etats-Unis.

En vous réitérant nos remerciements pour nous avoir associés à la procédure, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA



Nathalie Barthoulot
Présidente



Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'Etat